

HÄSTRÄGERORDNUNG

Gültig für alle aktiven und passiven Mitglieder der „GischtGeischtHexe“ e.V.



Mit dem Unterschreiben dieser Erklärung verpflichte ich mich, folgende Regeln einzuhalten:

1. Ich akzeptiere die Satzung der „GischtGeischtHexe“ e.V. und deren Hästrägerordnung und unternehme nichts gegen das Ansehen des Vereins. Ich bin in der Einstellung zur Fastnacht und im persönlichen Benehmen ein Vorbild und schädige das Ansehen der Fastnacht der Gemeinde Haslach i. K. nicht.
2. Ich pflege das fastnächtliche Brauchtum zum Wohle der Allgemeinheit.
3. Ich trage das mir gehörende Häs, samt komplettem Pflicht-Zubehör, bei allen Anlässen der „GischtGeischtHexe“ e.V. brauchungsgerecht und behandle es sorgfältig. Das Häs muss in der Öffentlichkeit in einem ordentlichen Zustand sein.

4. Das Mitführen der Maske und des Päters ist lediglich während Umzügen (Tag & Nacht), der Narrotaufe und -verbrennung verpflichtend. Bei Abend- und Hallenveranstaltungen ist das Mitführen von Maske und Päter **keine Pflicht**. Während den Umzügen müssen schwarze, geschlossene Handschuhe ohne Musterdruck getragen werden (**Keine** fingerlosen Handschuhe!!).

Auch Mitglieder, welche zur Wagensicherung eingeteilt sind, müssen die Maske und den Päter dabei haben - die Maske darf an den Wagen angebracht werden.

5. Das Fläschle „KinzigTropfen“ ist während **allen** Veranstaltungen (an denen der Verein offiziell teilnimmt) am Häs zu tragen und muss mit türkisem Inhalt gefüllt sein. Hexen, welche beim Umzug übermäßig viele „wilde Aktionen“ machen (Personen herumtragen, auf Boden liegen, o.ä.) sind von der der Trage-Regelung des Fläschles befreit. Die Ketten des GischtGeisichtes müssen während **allen** Umzügen getragen werden.

Becher oder andere Getränke sind vor Start des Umzuges im Wagen abzugeben oder so zu verwahren, so dass man sie während des Umzuges nicht offensichtlich sehen kann.

6. Bei Kindern ab 12 Jahren besteht bereits die Möglichkeit eine Maske zu erwerben und zu tragen. Eltern und Kind sollen gemeinsam über diesen Punkt entscheiden. Ab 16 Jahren ist der Kauf und das Tragen der Maske zu gegebenen Veranstaltungen **verpflichtend**. Kinder sind von der Trage-Regelung des Fläschles und der Ketten befreit, insofern sie noch **keine** Maske tragen. Ab dem Zeitpunkt des Masken-Besitzes tritt auch für Kinder Punkt 5 in Kraft.

Für Kinder unter 12 Jahren gibt es eine Kindermaske, diese ist nicht verpflichtend.

HÄSTRÄGERORDNUNG

Gültig für alle aktiven und passiven Mitglieder der „GischtGeischtHexe“ e.V.



7. Das Häs darf nur zwischen Dreikönig und Aschermittwoch von mir getragen werden. Ausnahmen können von der Vorstandschaft beschlossen werden.
8. Das Häs kann nur über den Verein erworben werden. Bei Austritt aus dem Verein hat der Verein das Vorkaufsrecht auf das Häs.
9. Das Häs oder Hästeile dürfen nicht ohne Erlaubnis der Zunft weitergegeben oder gar verkauft werden. Nach Austritt aus dem Verein, ist es nicht gestattet das Häs weiterhin zu tragen.
10. Während dem Tragen von Häs und Maske ist übermäßiger Alkoholgenuss nicht erwünscht und illegaler Drogenkonsum verboten.
11. Das Urheberrecht für alle in dem Verein getragenen Häser liegt bei den „GischtGeischtHexe“ e.V.
12. Innerhalb der „GischtGeischtHexe“ e.V. ist die Kameradschaft zu pflegen. Zur Kameradschaft gehören nicht nur die geselligen Vereinsveranstaltungen, sondern auch die Teilnahmen an den Arbeitseinsätzen. Vereinsveranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
13. Kritik und Meinungsverschiedenheiten, welche den Verein betreffen und persönliche Differenzen trage ich nur intern vor. Derartige Angelegenheiten sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
14. Für die Aufnahme wird eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. In dieser Zeit wird erwartet, dass sich der neue Hästräger vermehrt für die Belange des Vereins einsetzt und keinerlei Regeln des Vereins missachtet.
15. Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer schwerwiegenden, schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Hästrägerordnung oder die Satzung der „GischtGeischtHexe“ e.V. mit dem Ausschluss aus dem Verein rechnen muss. Die Auslegung der Begriffe „schwerwiegend, schuldhaft und Zuwiderhandlung“ obliegt der Vorstandschaft (siehe Satzung Punkt §3b(6)).
16. Das Tragen eines kompletten Häs mit Maske der Zunft verpflichtet zur aktiven Mitgliedschaft. Die Anwärter im Probejahr können bereits im Probejahr das Häs tragen, jedoch ohne Maske und Päter. Das Tragen der Maske ist erst nach dem Bestehen des Probejahrs und Beschluss der Vorstandschaft erlaubt. Passive Mitglieder können Vereinsshirt/-pullover, Bumphose, Socken und Strohschuhe erwerben und tragen. Bei Nicht-Anerkennung der Mitgliedschaft des Veranstalters durch das unvollständige Häs der passiven Mitglieder, werden die Kosten des Eintritts durch die Vereinskasse getragen.

HÄSTRÄGERORDNUNG

Gültig für alle aktiven und passiven Mitglieder der „GischtGeischtHexe“ e.V.



17. Seitens der Zunft ist das Häs aus der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen. Grundsätzlich ist jeder für sich selbst verantwortlich. An die Zunft können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
18. Augenscheinliche Änderungen am Häs (Z.B.: Annähen von Glöckchen oder anderen Teilen usw.) müssen von der Mehrheit der Vorstandschaft genehmigt werden. Kleinere Änderungen, wie das Mitführen von Kleinteilen (z.B.: Buttons) können schon von einem Vorstandsmitglied genehmigt werden. Bei jeder Änderung aber ist die Vorstandschaft wie eben beschrieben zu informieren und auf Genehmigung abzuwarten. Regelung zum Tragen von kleinen Mäskchen: Am Päter dürfen nicht mehr als 10 Mäskchen getragen werden, falls jemand mehr Mäskchen besitzt, kann er diese an seiner Tasche anstecken.

An den Augen der Maske darf LED-Licht angebracht werden (zwei Stück – je Auge eins). Es ist aber ausschließlich blaues LED-Licht erlaubt.
19. Das Leihhäs (Hexe & Geischt) kann für Umzüge vom Verein kostenlos geliehen werden. Für Schäden an dem Leihhäs haftet die jeweilige Person. Das Leihhäs gehört dem Verein.
20. Die Maske darf erst **nach** Umzugsende abgenommen werden - als Anhaltspunkt kann man sich hier an dem Vorstand orientieren.
21. Ab 3 Personen dürfen öffentliche Veranstaltungen im Häs nur dann besucht werden, wenn keine offiziellen Einladungen für den Verein vorliegt (siehe Fasnetsfahrplan). Grundsätzlich haben Veranstaltungen mit offizieller Einladung Vorrang. Die Vorstandschaft **muss** u.a. aus versicherungstechnischen Gründen vorab informiert werden
22. Redaktionelle Änderungen und sonstige Änderungen behält sich die Vorstandschaft vor.
23. Die Regeln, Forderungen oder Anweisungen der Satzung, Ordnungen und der Vorstandschaft sind **diskussionslos** einzuhalten.
23. Bei Nichteinhaltung dieser Häsordnung, kann die Vorstandschaft das Mitglied abmahnen (siehe Satzung §3b Punkt 6).

.....
Ort, Datum
Erziehungsberechtigten)

.....
Unterschrift (bei Minderjährigen des